

Zeichnungsverpflichtung (Kapitalzusage)

Anlagegruppe: Zürich Anlagestiftung Insurance Linked Strategies Life I,
Valorenummer 037.668.231, Rechtsträgerin: Zürich Anlagestiftung, Postfach, 8085 Zürich

Zürich Anlagestiftung
c/o Zurich Invest AG
Postfach
HA053
8085 Zürich

Die nachstehend aufgeführte Einrichtung der beruflichen Vorsorge (Vorsorgeeinrichtung) bestätigt, die Reglemente, Statuten und Anlagerichtlinien der Zürich Anlagestiftung sowie den Prospekt «Zürich Anlagestiftung Insurance Linked Strategies Life I» zur Kenntnis genommen und verstanden zu haben sowie damit einverstanden zu sein.

Die nachstehende Vorsorgeeinrichtung meldet verbindlich folgende Zeichnungsverpflichtung (Kapitalzusage) an der oben erwähnten Anlagegruppe.

Zeichnungsbetrag in EUR:

Ihre Zeichnungsverpflichtung (Kapitalzusage) muss bis zum Schlusstermin für Kapitalzusagen (durch Stiftungsrat bestimmt) entweder elektronisch (E-Mail: anlagestiftung@zurich.ch) oder schriftlich bei der Zürich Anlagestiftung, c/o Zurich Invest AG, Postfach, HA053, CH-8085 Zürich eingegangen sein.

Bankverbindung für Rückzahlungen in EUR

Bank	Adresse
BIC	<input type="text"/>
IBAN	<input type="text"/>

Postadresse für Korrespondenz

Name der Vorsorgeeinrichtung	
Kontaktperson	Adresse
PLZ/Ort	Telefon
Fax	E-Mail

Die Unterzeichnenden erklären, dass sie die Bedingungen des Angebots, wie sie in dieser Zeichnungsverpflichtung, im Prospekt und in den Anlagerichtlinien beschrieben sind, verstanden haben und mit ihnen einverstanden sind.

Name 1

Name 2

Unterschrift 1

Unterschrift 2

Ort, Datum

Stempel der Vorsorgeeinrichtung

Wichtige Informationen zur Anlagegruppe ILS Life I der Zürich Anlagestiftung

- 1 Die vorliegend verpflichtete Vorsorgeeinrichtung (vertreten durch die Unterzeichnenden) erklärt, dass sie in der Schweiz domiziliert sowie von der direkten Bundessteuer befreit ist. Die Vorsorgeeinrichtung bestätigt ausserdem, die im Sitzkanton geltenden Voraussetzungen zu kantonalen Steuerbegünstigungen für Vorsorgeeinrichtungen zu erfüllen.
- 2 Die unterzeichnenden Personen bestätigen, dass sie gemäss Handelsregister oder Kraft öffentlichen Rechts rechtsgültig bevollmächtigt sind, die Verpflichtung zur Zeichnung von Ansprüchen gemäss Prospekt und Anlagerichtlinien im Namen und auf Rechnung der genannten Vorsorgeeinrichtung einzugehen.
- 3 Die Unterzeichnenden sind sich vollumfänglich bewusst, dass eine Zeichnungsverpflichtung in die Anlagegruppe ILS Life I der Zürich Anlagestiftung nur mit Kenntnis der Anlagerichtlinien, Reglemente und Statuten der Zürich Anlagestiftung sowie dem Prospekt «Zürich Anlagestiftung ILS Life I» und in Übereinstimmung mit der Anlagestrategie der Vorsorgeeinrichtung getätigt werden sollte. Die Unterzeichnenden sind sich weiter bewusst, dass ILS Life Anlagen höheren Wertschwankungen als traditionelle Anlagen unterliegen und illiquid sind. Weiter können sich Währungsschwankungen negativ auf die Rendite auswirken. Es ist auch möglich, dass der Anleger den investierten Betrag nicht gänzlich zurückerhält. Die Anlagegruppe garantiert keine regelmässigen periodischen Ausschüttungen an die Anleger. Da sich die Kapitalzuflüsse und Kapitalrückflüsse nicht exakt prognostizieren lassen, kann nicht garantiert werden, dass ein hundertprozentiger Investitionsgrad erreicht wird.
- 4 Die Unterzeichnenden verpflichten sich unter den hier und im Prospekt der Anlagegruppe ILS Life I der Zürich Anlagestiftung festgelegten Bedingungen zur Zeichnung von Ansprüchen zu dem oben genannten Betrag in EUR. Sie bestätigen, dass sie sich der Wechselkurseinflüsse EUR/CHF – welche positiv wie negativ sein können – auf die Gesamtperformance bewusst sind.
- 5 Die Unterzeichnenden sind sich bewusst, dass es sich um eine geschlossene Anlagegruppe handelt, die keine Rücknahmen vorsieht. Folglich können die Unterzeichnenden die Zeichnungsverpflichtung nicht reduzieren oder zurückziehen.
- 6 Eine allfällige Übertragung der Anteile bedarf der Zustimmung der Anlagestiftung; der Käufer dieser Anteile muss alle Voraussetzungen für Anleger dieser Anlagegruppe erfüllen (insbesondere Ziffer 1 der Zeichnungsverpflichtung).
- 7 Die Unterzeichnenden bestätigen, dass gemäss den auf die Sammelstiftung/Vorsorgeeinrichtung anwendbaren gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen einer Zeichnungsverpflichtung für die Anlagegruppe ILS nichts entgegen steht.
- 8 Die Unterzeichnenden bewirtschaften die zugesagten, aber noch nicht abgerufenen Gelder selbstständig und stellen sicher, dass die durch die Anlagestiftung abgerufenen Gelder bereitstehen und valutigerecht überwiesen werden.
- 9 Die Unterzeichnenden stellen sicher, dass sie nach Erhalt einer Kapitalabrufanzeige die Überweisung des in der Kapitalabrufanzeige genannten Zeichnungsbetrages für die Zeichnung von Ansprüchen gemäss den Bedingungen des Prospekts und der Anlagerichtlinien rechtzeitig veranlassen werden, damit der abgerufene Betrag fünf Arbeitstage nach Eingang der Kapitalabrufanzeige bei der Vorsorgeeinrichtung auf dem angegebenen Konto eintrifft.
- 10 Die Unterzeichnenden erklären sich damit einverstanden, dass im Fall einer nicht fristgerechten und vollständigen Zahlung eines Teils der Verpflichtung oder eines sonst von der Vorsorgeeinrichtung geschuldeten Betrages folgende Regelung gilt:
 - I. Nach Erhalt einer Kapitalabrufanzeige überweist die unterzeichnende Vorsorgeeinrichtung den genannten Betrag innerhalb von fünf Arbeitstagen auf das angegebene Konto. Nach Ablauf der fünftägigen Frist befindet sich die unterzeichnende Vorsorgeeinrichtung automatisch im Zahlungsverzug, sollte die Zahlung nicht eingetroffen sein.
 - II. Bei einer nicht fristgerechten Zahlung wird die säumige Vorsorgeeinrichtung nach drei Arbeitstagen gemahnt, den Betrag innerhalb von drei Tagen nach Erhalt der Mahnung zu überweisen.
 - III. Falls die Zahlung nach der dreitägigen Frist (siehe II.) nicht erfolgt ist, erhält die säumige Vorsorgeeinrichtung nach fünf Arbeitstagen (am 13. Arbeitstag) eine zweite Mahnung und ist verpflichtet, den genannten Betrag in der Kapitalabrufanzeige, zuzüglich einer Mahngebühr von 5% auf den genannten Betrag in der Kapitalabrufanzeige, innerhalb von fünf Tagen nach Erhalt der Mahnung zu begleichen (bitte nehmen Sie zur Kenntnis, dass dies als Vertragsbruch betrachtet würde).
 - IV. Falls die säumige Vorsorgeeinrichtung auch der zweiten Mahnung und den darin gemachten Forderungen keine Folge leistet, kann sie ohne Anspruch auf Entschädigung von der Anlagegruppe ausgeschlossen werden.
 - V. Die Anlagestiftung kann nach Ablauf der unter III. genannten fünftägigen Frist über die Ansprüche der säumigen Vorsorgeeinrichtung ohne deren Einverständnis im Interesse der verbleibenden Anleger verfügen.
 - VI. Ferner behält sich die Zürich Anlagestiftung (respektive deren Geschäftsführer Zurich Invest AG) das Recht vor, die Bezahlung des geschuldeten Betrages oder das Aufkommen für andere erlittene Verluste (siehe IX.) auf dem Rechtsweg durchzusetzen.

- VII. Vorsorgeeinrichtungen, welche aus Liquiditätsgründen den Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen, können von der Anlagestiftung unterstützt werden, potenzielle Käufer für ihre Anteile zu finden. Es wird jedoch keine Garantie abgegeben, dass ein solcher Verkauf zustande kommt. Weiter nehmen die Unterzeichnenden zur Kenntnis, dass ein Verkauf der Anteile zu einem Erlös führen kann, der geringer ist als der zuletzt ausgewiesene Nettoinventarwert (NAV) der Ansprüche. Analog Ziffer 6 bedarf die Übertragung der Anteile der Zustimmung der Anlagestiftung; der Käufer dieser Anteile muss alle Voraussetzungen für Anleger dieser Anlagegruppe erfüllen (insbesondere Ziffer 1 der Zeichnungsverpflichtung).
- VIII. Die säumige Vorsorgeeinrichtung hat ab dem Datum, an dem sie ihren Verpflichtungen nicht mehr nachkommt und sich im Zahlungsverzug befindet, keine Ansprüche mehr auf Ausschüttungen oder Mitbestimmungsrechte, solange sie sich im Zahlungsverzug befindet.
- IX. Die säumige Vorsorgeeinrichtung haftet vollumfänglich für alle Kosten, Ausgaben und Verpflichtungen, die der Anlagestiftung und den anderen Anlegern durch den Zahlungsverzug/ Zahlungsausfall entstehen.
- X. Die Vorsorgeeinrichtung befindet sich nicht mehr im Zahlungsverzug, sobald sie allen aufgelaufenen Verpflichtungen gegenüber der Anlagestiftung nachgekommen ist.
- 11 Die Unterzeichnenden nehmen zur Kenntnis, dass Namen und Anschrift der Vorsorgeeinrichtung aufgrund von Geldwäschereigesetzen und -reglementen an den Vermögensverwalter weitergegeben werden können.
- Ferner kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Zürich Anlagestiftung oder der Vermögensverwalter aufgrund eines Gerichtsentscheides oder einer Verfügung verpflichtet werden, die Namen der Anleger sowie grundsätzliche Informationen über die Anleger in der Schweiz oder im Ausland offen zu legen. Die Vorsorgeeinrichtung ermächtigt die Zürich Anlagestiftung, bei Vorlage eines solchen Gerichtsentscheides oder einer solchen Verfügung, die entsprechenden Informationen offen zu legen, bzw. dem Vermögensverwalter zur Offenlegung mitzuteilen.
- 12 Die Unterzeichnenden verpflichten sich, keine Informationen der Anlagegruppe ILS Life I der Zürich Anlagestiftung an Dritte weiterzugeben oder zu verwenden, ohne die vorgängige Erlaubnis der Anlagestiftung. Geschäftsleitungsmitglieder, Mitarbeiter, Stiftungsräte, Berater, sofern diese an vergleichbare Vertraulichkeitsklauseln gebunden sind, gelten nicht als Dritte. Weiter davon ausgenommen sind Informationen die bereits der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurden, auf anderem legalen Weg zu den Unterzeichnenden gelangt sind oder die Unterzeichnenden basierend auf einer gesetzlichen Grundlage/eines richterlichen Beschlusses zu der Weitergabe der Informationen verpflichtet ist. In jedem Fall haben die Unterzeichnenden, wenn möglich vorgängig, die Zürich Anlagestiftung darüber zu informieren. Die Unterzeichnenden sind sich bewusst, dass die Weitergabe von vertraulichen Daten die Anlagegruppe ILS Life I der Zürich Anlagestiftung sowie dessen Investoren und Geschäftspartnern signifikanten Schaden verursachen kann.
- 13 Auf rechtliche Auseinandersetzungen im Zusammenhang mit dieser Zahlungsverpflichtung ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar. Ausschliesslicher Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten ist das Handelsgericht des Kantons Zürich.